

Geschäftszeichen	Datum: 21.09.2026	Drucksache Nr. 01-BV 2026-175
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
--	---------------	--------------------------

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Wolgast beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Stadt Wolgast bereitet die vollständige Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 vor. Nach der durchgeführten Einnahmeinventur ist die Stadt Wolgast umsatzsteuerlich als Unternehmerin einzuordnen.

Die Nutzungsentgelte für die städtischen Sportanlagen und Einrichtungen sind in § 1 der Gebührenordnung als feste Eurobeträge geregelt. Soweit einzelne Nutzungsüberlassungen der Umsatzsteuer unterliegen, muss die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden. Ohne eine ausdrückliche Nettoklausel bestünde das Risiko, dass die festgelegten Beträge als Bruttobeträge behandelt werden und sich das der Stadt verbleibende Nutzungsentgelt entsprechend vermindert.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 der Gebührenordnung um eine Nummer 12 wird klargestellt, dass die festgelegten Nutzungsentgelte Nettobeträge sind. Umsatzsteuer wird nur erhoben, soweit die jeweilige Leistung tatsächlich der Umsatzsteuer unterliegt, und zwar in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die steuerliche Beurteilung der einzelnen Nutzungsfälle bleibt hiervon unberührt.

Die Änderung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die zusätzlich vereinnahmte Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und stellt für die Stadt keinen zusätzlichen Nettoertrag dar.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☒ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im		Ergebnishaushalt: ☐ Ertrag / ☐ Aufwand	
		Finanzhaushalt: ☐ Einzahlung / ☐ Auszahlung	
Betrag im Jahr 2026 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			
Betrag im Jahr 2029 :			

Verfasser: Wolf, Kristin

Sachbearbeiter: **Wolf, Kristin** (Schul- und Kulturstadt),
Tel.: 03836 251-240, eMail: kristin.wolf@wolgast.de

Anlagen:

1. Entwurf der 1. Satzung zur Änderung
2. Vorschlag amtliche Lesefassung